



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden
Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst,
Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce,
Turnow-Preilack/Turnow-Pšítuk und der Stadt Peitz/Picnjo

Jahrgang 33, Nummer 10, Peitz, den 28.08.2024

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Amtsdirektor Norbert Krüger,

03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177

www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG,

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst, Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce, Turnow-Preilack/Turnow-Pšítuk und der Stadt Peitz/Picnjo“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzel Exemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abpreis von 71,88 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 4,99 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Teichland

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Lärmaktionsplan (Stufe 4) der Gemeinde Teichland/Gatojce

Seite 2

Stadt Peitz

Satzung für den Wochenmarkt der Stadt Peitz/Picnjo

Seite 2

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Lärmaktionsplan (Stufe 4) der Stadt Peitz/Picnjo

Seite 4

Wahlen

Domowina napominajo, se wobželiš na wólbje noweje Serbskeje rady w Bramborskej

Seite 5

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sprechstunden der Bürgermeister

Seite 6

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Teichland

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Lärmaktionsplan (Stufe 4) der Gemeinde Teichland/Gatojce

In Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie sind nach den §§ 47 d) und e) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) alle Gemeinden, deren Gemeindegebiet im Einwirkungsbereich der im Rahmen der Lärmkartierung 2022 erfassten Hauptlärmquellen liegen, zur Erarbeitung eines Lärmaktionsplans (LAP) verpflichtet. Die Gemeinde Teichland/Gatojce war bisher (in den Stufen 1-3) nicht von der Verpflichtung betroffen eine Lärmaktionsplanung durchzuführen. In der Stufe 4 besteht diese Verpflichtung, allerdings ausschließlich für den Ortsteil Maust. Sie ist zur Lärmaktionsplanung an Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr verpflichtet. Gemäß der strategischen Lärmkartierung umfasst das Pflichtnetz in der Gemeinde Teichland/ Gatojce den gemeindlichen Teil der B 168. Die Gemeinde Teichland/ Gatojce beabsichtigt im Zuge der vierten Stufe ihre bestehende Lärmaktionsplanung der dritten Stufe aus dem Jahr 2018 fortzuschreiben.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes (LAP) der vierten Stufe wird nun zur öffentlichen Beteiligung ausgelegt.

Den Einwohnern der Stadt Peitz/Picnjo wird hiermit die Gelegenheit geben, sich im Rahmen der Lärmaktionsplanung zu Lärmproblemen bzw. Maßnahmenvorschlägen bezüglich des im Rahmen der Lärmkartierung untersuchten Straßenverkehrs einzubringen.

Die Offenlage erfolgt im Zeitraum vom 28.08.2024 bis 25.09.2024

digital unter

<https://www.peitz.de/Bekanntmachungen/LAP-Teichland>

sowie analog im Amt Peitz - Ordnungsamt, Schulstraße 6, 03185 Peitz/ Picnjo, während folgender Zeiten:

Montag, Donnerstag	08:30 Uhr – 15:30 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr

Ihre Hinweise nehmen wir während der Dienstzeiten persönlich oder per E-Mail an

ordnungsamt@peitz.de entgegen.

Hinweise zum Datenschutz entnehmen Sie der Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite.

Stadt Peitz

Satzung für den Wochenmarkt der Stadt Peitz/Picnjo

Die Stadt Peitz/Picnjo erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs.2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 in der jeweils geltenden Fassung, und in Verbindung mit den §§ 67 und 69 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. November 2022 in der jeweils geltenden Fassung, die von der Stadtverordnetenversammlung Peitz/Picnjo in ihrer Sitzung am 17.04.2024 beschlossene Satzung für den Wochenmarkt der Stadt Peitz/Picnjo.

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Peitz/Picnjo veranstaltet einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Markplatz und Marktzeiten

(1) Der Wochenmarkt findet auf der Freifläche vor dem Rathaus und an der Kirche neben dem Rathaus statt. (Anlage 1)

Ergibt sich aus zwingenden Gründen die Notwendigkeit einer vorübergehenden Verlegung des Wochenmarktes, so findet der Wochenmarkt auf einem anderen von der Amtsverwaltung Peitz/ Picnjo zu bestimmenden Platz statt.

(2) Der Wochenmarkt findet an jedem Dienstag und Freitag statt. Fällt auf diese Tage ein gesetzlicher Feiertag, so findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Tag statt.

(3) Der Wochenmarkt findet jeweils zwischen 8.00 und 18.00 Uhr statt.

§ 3

Gegenstände des Wochenmarktes

Gegenstände des Wochenmarktes sind gemäß § 67 Abs.1 u. 2 der Gewerbeordnung:

1. Lebensmittel
im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1) die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1381 (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1) geändert worden ist,
mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden;
der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fleischerei,
3. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
4. Haushalts- und Küchenmetallwaren des täglichen Bedarfs (z.B. Töpfe und Bratpfannen, Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwaschlappen, Kaffeefilter),
5. Töpfer-, Keramik-, Glas-, Porzellan- und Emaillewaren,
6. Korb-, Bürsten-, Seil- und Holzwaren, Spankörbe,
7. Reinigungs- und Putzmittel,
8. Wachs- und Paraffinwaren,
9. Kurzwaren (z.B. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen, Rasierklingen, Reißbrettstifte),
10. Toilettenartikel einfacher Art (z.B. Seife, Zahnpaste, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hautcreme, Haarwasser, Fußöl, Badesalze, Papiertaschentücher),
11. Blumenpflegemittel, Blumenarrangements, künstliche und getrocknete Blumen, Grabgestecke, Kränze,
12. Kleingartenbedarf einfacher Art,
13. Modeschmuck und Kleinlederwaren,
14. Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsartikel,
15. Kleintextilien (z.B. Blusen, Krawatten, Pullover, Unterwäsche, Mieder, Schals, Strümpfe, Tischdecken, Hüte, Mützen),
16. Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe
17. Kleinspielwaren.

§ 4 Verkaufsverbote

(1) Es ist nicht gestattet:

- a) Waren zu versteigern oder auszuspielen,
 - b) Waren im Umhertragen feilzubieten.
- (2) Das Schlachten, Enthäuten, Rupfen und Ausnehmen von Tieren auf dem Wochenmarkt oder in den Verkaufsständen ist verboten.

§ 5 Zulassungs- und Standplatzerfordernis

Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von den Händlern angeboten und verkauft werden, die vom Marktverantwortlichen des Amtes Peitz einen zugewiesenen Standplatz erhalten haben.

§ 6 Zulassung zum Wochenmarkt

(1) Die Zulassung zum Wochenmarkt erfolgt auf formlosen, schriftlichen Antrag durch den Marktverantwortlichen für einen bestimmten Zeitraum oder nur für einzelne Tage.

Der Antrag muss den vollständigen Namen und die Anschrift des Antragstellers, die von ihm feilzubietenden Waren und die Größe des von ihm benötigten Marktstandes erkennen lassen.

(2) Bei Verkaufswagen und Verkaufsständen die Elektroenergie benötigen, ist anzugeben wieviel Strom benötigt wird. Ein Stromzähler ist durch den Antragsteller bereitzustellen.

(3) Die Zulassung zum Wochenmarkt für einen Tag wird vom Marktverantwortlichen auf mündlichen Antrag in der Form einer Tageserlaubnis erteilt.

(4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Auflagen versehen werden.

Wird ein zugeteilter Standplatz eine halbe Stunde nach der Öffnungszeit vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

(5) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein derartiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
- b) der Antragsteller Waren feilbieten will, die nicht Gegenstand des Wochenmarktes im Sinne des § 3 dieser Satzung sind,
- c) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
- d) der Antragsteller oder dessen Bedienstete erheblich oder wiederholt gegen die Satzung verstoßen haben,
- e) der Antragsteller einen Standplatz ohne die erforderliche Zulassung oder Zuweisung eingenommen hat.

(6) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein derartiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird und daher der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
- b) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete erheblich oder - trotz Mahnung - wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
- c) der Inhaber der Erlaubnis die nach der Satzung über die Erhebung von Standgebühren für den Wochenmarkt fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt hat.

§ 7 Zuweisung des Standplatzes

Die Standplätze werden den Inhabern einer Erlaubnis von dem Marktverantwortlichen nach pflichtgemäßem Ermessen zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

§ 8 Nutzung der Marktstände

(1) Die Marktstände dürfen nicht früher als 1 Stunde vor der Marktzeit eingenommen werden. Ab 7.00 Uhr erfolgt die Zuwei-

zung des Standplatzes durch den Marktverantwortlichen. Ohne Zuweisung ist der Aufbau des Marktstandes unzulässig.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nur innerhalb der zugewiesenen Standfläche aufgestellt und Waren nur innerhalb dieser Fläche ausgelegt werden.

Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Standfläche nach der Verkaufsseite höchstens um 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

(3) Spätestens eine halbe Stunde nach Ablauf der Marktzeit muss der Markt völlig geräumt sein. Sollten besondere Gründe eine frühere Räumung erfordern, so ist den entsprechenden Anweisungen des Marktverantwortlichen Folge zu leisten.

§ 9 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Kleintransporter oder Anhänger dürfen hinter den Verkaufsständen nur abgestellt werden, wenn es die zugewiesene Standplatzgröße erlaubt.

(2) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird.

(3) Jeder Standinhaber hat ferner alle Waren vor Beginn des Verkaufs mit einer deutlich lesbaren Preisauszeichnung zu versehen.

(4) Andere Schilder, Plakate und sonstige der Werbung dienenden Einrichtungen dürfen nur innerhalb der Standplätze in angemessenem Umfang und nur, soweit sie mit dem Geschäftsbetrieb des Inhabers in Verbindung stehen, angebracht werden. Lautsprecheranlagen und ähnliche Werbemittel sind nicht gestattet.

§ 10 Maße und Vorschriften

Waagen, Maße und Gewichte müssen mit einem gültigen Eichstempel versehen sein. Das Wiegen und Messen der gekauften Waren durch den Verkäufer hat so zu erfolgen, dass der Käufer das richtige Gewicht und Maß kontrollieren kann.

§ 11 Aufbewahrung und Behandlung von Lebensmitteln

Die Aufbewahrung und Behandlung von Lebensmitteln hat nur unter strikter Einhaltung des Lebensmittelgesetzes, (**in seiner aktuellen Fassung**) zu erfolgen.

§ 12 Sauberhaltung des Marktplatzes

(1) Die Marktstandinhaber sind für die Sauberkeit ihres Verkaufsstandes verantwortlich.

(2) Nach Beendigung der Verkaufszeit ist der Marktstand von seinen Inhabern besenrein zu säubern. Das Leergut und alle Abfälle sind zu entfernen und mitzunehmen.

(3) Kommt der Standinhaber seinen Pflichten gemäß Abs. 1 und 2 nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, so kann die Stadt Peitz Dritte mit der Reinigung der vorbezeichneten Flächen auf Kosten des Standplatzinhabers beauftragen.

§ 13 Aufsicht

(1) Die Aufsicht und die Sorge für Ruhe und Ordnung auf dem Marktplatz obliegt den mit behördlichem Ausweis des Amtes Peitz versehenen Marktverantwortlichen.

(2) Die Marktstandinhaber und die Marktbesucher haben den Anordnungen des Marktverantwortlichen Folge zu leisten. Auf Verlangen haben sich die Verkäufer über ihre Person, über ihren Wohnort und ihre Wohnung auszuweisen.

(3) Der Marktverantwortliche ist befugt, Personen, die gegen die Vorschriften dieser Marktordnung verstoßen oder Sicherheit und Ordnung auf dem Markt gefährden oder stören, vom Marktplatz zu verweisen.

(4) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten.

§ 14 Gebühren

(1) Die **Gebührenerhebung obliegt dem Amt Peitz/Picnjo**. Für den Betrieb eines Marktstandes auf dem Wochenmarkt in Peitz wird eine Standgebühr erhoben. Die Standgebühr beinhaltet nicht die sonstigen anfallenden Kosten, wie die Kosten für Strom und Sonderreinigungen.

(2) Die Höhe der Standgebühr beträgt:

- für Imbissstände 2,60 Euro für jeden angefangenen Meter Verkaufsfond pro Markttag,
- für Kleider- und sonstige Ständer 1,50 Euro pro Markttag,
- für alle anderen Stände 2,00 Euro für jeden angefangenen Meter Verkaufsfond

(3) Für auf der Marktkfläche abgestellte PKW und/ oder Verkaufsanhänger ist eine Gebühr in Höhe von 2,60 Euro pro Tag zu entrichten.

§ 15 Gebührenpflichtige

(1) Zur Zahlung der Standgebühr ist derjenige verpflichtet, der die in § 9 Abs. 1 genannten Einrichtungen erstellen will oder in seinem Namen oder Auftrag in Anspruch nehmen lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 16 Beginn der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für Tagesplätze beginnt mit der Zuweisung des Standplatzes, für Monatsplätze ist die Gebühr bis zum 15. eines jeden Monats an das Amt Peitz zu überweisen.

(2) Macht der Benutzer von seinem Benutzungsrecht keinen oder nur teilweisen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Gebührenerstattung oder Gebührenermäßigung.

(3) Das Benutzungsrecht kann nach Zahlung der Gebühren nicht auf einen Dritten übertragen werden.

§ 17 Zahlungsweise

(1) Die Gebühren sind in der Regel nach Aufbau des Marktstandes an die durch besondere Anordnung befugten Bediensteten des Amtes Peitz zu zahlen.

(2) Die über die gezahlte Marktgebühr ausgestellte Empfangsbescheinigung hat der Standinhaber während der Marktzeit dem Marktverantwortlichen jederzeit auf Verlangen sofort vorzuweisen, andernfalls gilt die Gebühr als noch nicht entrichtet. Die Empfangsbescheinigung ist nicht übertragbar.

(3) Der Benutzer kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen gegenüber der Stadt Peitz aufrechnen.

§ 18 Haftung

(1) Das Benutzen und Betreten des Marktplatzes während der Marktzeiten geschieht auf eigene Gefahr.

(2) Mit der Erteilung einer Erlaubnis und Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Stadt/Picnjo keine Haftung für Schäden, die von dem Standplatzinhaber, seinen Waren, Geräten, Fahrzeugen oder Hilfskräften verursacht werden.

(3) Jeder Standinhaber haftet für alle von ihm, seinen Waren, Geräten, Fahrzeugen oder Hilfskräften verursachten Schäden, die Dritten oder der Stadt Peitz/Picnjo zugeführt werden.

(4) Einen Anspruch auf Entschädigung für Verluste, die durch Störung des Marktverkehrs infolge baulicher Maßnahmen am Marktplatz oder seiner Umgebung oder durch Sperrung entstehen, besteht nicht.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) entgegen § 3 dieser Satzung andere als die dort aufgeführten Waren anbietet,
- b) gegen eines der in § 4 dieser Satzung aufgeführten Verkaufsverbote verstößt,

- c) ohne die nach § 5 dieser Satzung erforderliche Zulassung oder Zuweisung eines Standplatzes Waren auf dem Markt anbietet oder verkauft,
- d) den im § 8 bezüglich der Nutzung der Marktstände getroffenen Regelungen zuwiderhandelt,
- e) entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem Marktplatz abstellt, die nicht Verkaufseinrichtungen sind,
- f) gegen Aufbewahrung und Behandlung von Lebensmitteln nach § 11 dieser Satzung verstößt,
- g) gegen die Vorschriften über die Sauberhaltung des Marktplatzes nach § 13 dieser Satzung verstößt,
- h) entgegen § 13 Abs. 2 dieser Satzung den Anordnungen des Marktmeisters nicht Folge leistet.

(2) Die in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden. Die Höhe richtet sich nach dem in § 17 Abs.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987, in der jeweils gültigen Fassung, bestimmten Rahmen.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für den Wochenmarkt der Stadt Peitz von 27.02.2002 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Wochenmarkt der Stadt Peitz vom 22.04.2008 außer Kraft.

Peitz/Picnjo, 16.07.2024

Norbert Krüger
Amtdirektor

- Siegel -

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Lärmaktionsplan (Stufe 4) der Stadt Peitz/Picnjo

In Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie sind nach den §§ 47 d) und e) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) alle Gemeinden, deren Gemeindegebiet im Einwirkungsbereich der im Rahmen der Lärmkartierung 2022 erfassten Hauptlärmquellen liegen, zur Erarbeitung eines Lärmaktionsplans (LAP) verpflichtet. Die Stadt Peitz/Picnjo ist zur Lärmaktionsplanung an Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr verpflichtet. Gemäß der strategischen Lärmkartierung umfasst das Pflichtnetz in der Stadt Peitz/Picnjo die B 168/Cottbuser Straße. Die Stadt Peitz/Picnjo beabsichtigt im Zuge der vierten Stufe ihre bestehende Lärmaktionsplanung der dritten Stufe aus dem Jahr 2018 fortzuschreiben.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes (LAP) der vierten Stufe wird nun zur öffentlichen Beteiligung ausgelegt.

Den Einwohnern der Stadt Peitz/Picnjo wird hiermit die Gelegenheit geben, sich im Rahmen der Lärmaktionsplanung zu Lärmproblemen bzw. Maßnahmenvorschlägen bezüglich des im Rahmen der Lärmkartierung untersuchten Straßenverkehrs einzubringen.

Die Offenlage erfolgt im Zeitraum vom 28.08.2024 bis 25.09.2024

digital unter

<https://www.peitz.de/Bekanntmachungen/LAP-Peitz>

sowie analog im Amt Peitz - Ordnungsamt, Schulstraße 6, 03185 Peitz/ Picnjo, während folgender Zeiten:

Montag, Donnerstag	08:30 Uhr – 15:30 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr

Ihre Hinweise nehmen wir während der Dienstzeiten persönlich oder per E-Mail an

ordnungsamt@peitz.de
entgegen.

Hinweise zum Datenschutz entnehmen Sie der Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite.

Wahlen

Domowina napominajo, se wobźeliš na wólbje noweje Serbskeje rady w Bramborskej

Kšywowy zwězk napominajo, se pši wólbach 7. Rady za nastupnosći Serbow w Bramborskej wobźeliš. Wólby maju wjeliki wuznam za pšichod serbskeje zgromadnosći a kultury w Bramborskej.

Rada za nastupnosći Serbow pši krajnem sejmje zasajžujo se za dožaržanje a polěpšenje serbskich pšawow a zastupuju serbske zajmy na politiskej rowninje. Wobźelenje na toś tych wólbach jo toś wjelgin wažne, aby mógalu zawěsćiš, až serbske nastupnosći se w Pódstupimje słyše a za wažne bjeru.

Terminy

- až do 28.10.2024 zeger 16:00 jo móžno wólbne naraženja pisnje w jednańskem běrowje wólbneho wuběrka zapódaš
- až do 8.12.2024 jo móžno se ako wólařka / wólař registrěrowaš
- až do 15.12.2024 zeger 12.00 se pšewjedu listowe wólby

Wšykne wólbne a informaciske pódložki stoje na internetowem boku <http://wolba-serbska-rada.de> k dispoziciji a mógu se teke pód: info@wolba-serbska-rada.de pši wólbne wuběrku skazaš

Kontakt

Wuběrka k wólbje 7. Rady za nastupnosći Serbow pši Krajnem sejmje Bramborska

dwór wognjoweje wobry / dwór Tylcyc

Głowna droga 44

03096 Dešno-Strjažow

Tel. 01525 5417883

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sprechstunden der Bürgermeister

Drachhausen:	Bürgermeister Ronny Henke gerade Woche mittwochs von 18:30 bis 19:30 Uhr Gemeindekulturzentrum, Dorfstraße 40	E-Mail: r.henke@drachhausen.info Tel.: 035609 70783
Drehnow:	Bürgermeister Markus Erb 1. und 3. Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 24	E-Mail: bm-drehnow@peitz.de Tel.: 035601 802655
Heinersbrück:	Bürgermeister Horst Nattke 14-tägig ungerade Woche donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr Gemeindezentrum, Hauptstraße 2	E-Mail: bm.most@gmx.de Tel.: 035601 82114
Jänschwalde und OT Jänschwalde-Dorf	Bürgermeister Helmut Badtke <i>Nur noch mit vorheriger Terminvereinbarung unter der Tel.: 035607 73099</i> Gubener Straße 30 B, Jänschwalde	
OT Jänschwalde-Ost:	Ortsvorsteher Thorsten Zapf jeden letzten Dienstag im Monat von 19:00 bis 20:00 Uhr und nach Vereinbarung im Haus der Generationen	Tel.: 035607 358
OT Drewitz:	Ortsvorsteher Ralf Wundke jeden 2. Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr Dorfstraße 71 A, Jänschwalde, OT Drewitz	Tel.: 035607 73241
OT Grießen:	Ortsvorsteherin Carmen Orbke <i>Nur noch mit vorheriger Terminvereinbarung unter der Tel.: 0176 50040632</i> Dorfstraße 7 A, OT Grießen	
Peitz:	Bürgermeister Jörg Krakow 1. und 3. Dienstag im Monat von 17:00 bis 19:00 Uhr Rathaus, Markt 1 <i>Nur noch mit vorheriger Terminvereinbarung unter der Tel.: 035601 81520</i>	
Tauer:	Bürgermeisterin Karin Kallauke dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 108	Tel.: 035601 89484
Teichland:	Bürgermeister Harald Groba Sprechstunden BM/Ortsvorsteher jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr	
1. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31 A	Tel.: 035601 82194
2. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21	Tel.: 035601 23009
3. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3	Tel.: 035601 22019
Turnow-Preilack:	Bürgermeister René Sonke jeweils von 18:00 bis 19:00 Uhr	E-Mail: buergermeister@rene-sonke.de Tel.: 035601 897977
1. Dienstag im Monat:	Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15	
3. Dienstag im Monat:	Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19	

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

Nächster Redaktionsschluss:
Dienstag, 10.09.2024, 12:00 Uhr

Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 25.09.2024

